

Vereinbarung zur Kooperation und Förderung der „Jugendmusik Ahrensburg“

1. Präambel

Aufgrund der herausragenden Bedeutung der „Jugendmusik Ahrensburg“ für die Kultur- und Bildungsszene in Ahrensburg und Umgebung werden auf Basis der beschlossenen Grundsätze und Ziele der Jugendmusik Ahrensburg die Förderung sowie die Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Ausstattung wie folgt vereinbart.

2. Partner/-innen:

Die „Jugendmusik Ahrensburg“ wird durch folgende Partner/-innen gefördert:

- Partner 1: Verein Jugendorchester Ahrensburg e.V.
vertreten durch den Vorstand – Dr. Jens Voß + Corinna Schellen
- künftig „Verein“ genannt -
- Partnerin 2: Stadt Ahrensburg
vertreten durch den Bürgermeister Michael Sarach
- künftig „Stadt“ genannt -

3. Ziele der Zusammenarbeit

Die genannten Partner/-innen wollen die „Jugendmusik Ahrensburg“ durch musikalische Angebote stärken. Hierunter fallen insbesondere die Erhaltung und Förderung des Jugend-Sinfonieorchesters Ahrensburg sowie dessen heranführende Ensembles sowie die Vermittlung von Einzelunterricht zum Nutzen der in der Region lebenden Menschen. Ein besonderer Schwerpunkt soll dabei auf die Schaffung, Stärkung und Förderung musikalischer und mit Bildungsinhalten verbundener Angebote für Kinder und Jugendliche gelegt werden.

4. Aufgaben und Zuständigkeiten der Partner/-innen

- (1) Verein Jugendorchester e.V. in Kooperation mit dem Leiter des Jugend-Sinfonieorchesters und Unterstützung durch die Geschäftsstelle:
- Vorbereitung und Durchführung von Orchesterensemblearbeit
 - Beratung im Hinblick auf das Erlernen von Instrumenten, Vermittlung von qualifizierten Lehrkräften für Einzel- und Gruppenunterricht (vornehmlich Blas- und Streichinstrumente)
 - Planung, Vorbereitung und Durchführung von Orchesterveranstaltungen wie Konzerte, Konzertreisen, Arbeitswochenenden und Begegnungen mit auswärtigen und ausländischen Orchestern
 - Planung, Vorbereitung und Durchführung von Schüler/-innen-Vorspielen und Dozentenkonzerten
 - Instrumentenkarussell (Werbung für Schüler/innen)
 - Instrumentenverleih u. -pflege
 - Planung, Organisation und Durchführung des Kammerorchester-Festivals (ca. alle zwei Jahre)

- Hilfe bei der Durchführung von Konzerten von Gastorchestern
- Raumplanung und Antragstellung (siehe Anhang)
- Öffentlichkeitsarbeit – in Abstimmung mit der Stadt (VHS)
- Koordination der Angebote und Projekte

(2) Stadt

a) Volkshochschule:

- Verwaltung und inhaltliche Begleitung des Geigenunterrichts der städtischen Geigenlehrerin (z.Z. 18 Schüler/-innen à 1 Wo.std. Unterricht), dazu gehört auch:
 - o Planung, Vorbereitung und Durchführung von Schüler/-innen-vorspielen durch die Geigenlehrerin
 - o Planung, Vorbereitung und Durchführung von einem jährlichen Kammermusikurs mit Schüler/-innen-Vorspielen durch die Geigenlehrerin
- Raumplanung für den städtischen Geigenunterricht (siehe Anhang)
- Geschäftsstelle der „Jugendmusik Ahrensburg“
- Personalverantwortung für die genannten Bereiche
- Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit dem Verein

b) Stadtverwaltung:

- Vergabe der Schulräume und insbesondere des Eduard-Söring-Saals (siehe Anhang)
- Förderung gemäß Vereinbarung

(3) alle Partner/-innen:

- Vernetzung und Förderung bestehender Angebote und Projekte
- Anregung und Begleitung neuer Angebote und Projekte

(4) Die Durchführung der Angebote und Projekte liegt in der rechtlichen Verantwortung des/ der jeweilig zuständigen Partners/ Partnerin oder des zuständigen Dritten.

5. Organisation der Zusammenarbeit

- (1) Die Partner/-innen verabreden regelmäßige, mindestens jährliche Zusammenkünfte. Die konkrete Organisation der Zusammenarbeit kann gesondert einvernehmlich festgelegt werden.
- (2) Die operative Tätigkeit für die „Jugendmusik Ahrensburg“ obliegt dem/der Leiter/in des Jugend-Sinfonieorchesters. Dazu zählt insbesondere die Vorlage eines Jahresberichts auf der Grundlage des jeweiligen Schuljahres, der jeweils bis zum 30.06. des Folgejahres der Stadt vorgelegt wird und im Anschluss öffentlich eingesehen werden kann.

6. Personelle und materielle Ausstattung

- (1) Die Partner/-innen berechnen für die Tätigkeit ihrer Vertreter/innen und sonstiger entsandter Personen insbesondere den Leiter/ die Leiterin des Jugend-Sinfonieorchesters kein Entgelt. Auch im Übrigen werden sie anderen Partner/-innen Kosten aus ihrer Tätigkeit im Rahmen dieser Fördervereinbarung nicht berechnen.
- (2) Der Verein stellt seine Vereinsmittel bzw. sein ehrenamtliches Engagement gemäß jährlichen Budget u.a wie folgt zur Verfügung:
 - Gewährung einer Aufwandsentschädigung für den Leiter des Jugend-Sinfonieorchesters
 - Gewährung von Unterrichtsbeihilfen für Orchestermitglieder gemäß der Vergabekriterien – siehe Anhang.
 - Ehrenamtliches Engagement bei der Akquise von Spenden und Gastelternquartieren
- (3) Die Stadt stellt für die „Jugendmusik Ahrensburg“ folgende personelle und materielle Ausstattung zur Verfügung:
 - kostenlose Nutzung der städtischen Liegenschaften, insbesondere der Räume der Stormarnschule für Geschäftsstelle, Unterricht, Proben, und entgeltfreie Veranstaltungen (entgeltpflichtige Veranstaltungen siehe Anhang)
 - Gewährung eines Zuschusses in Höhe von **10.000 €** für Unterrichtsbeihilfen an den Verein zur weiteren Veranlassung. Davon werden minimal 5.000 € und maximal 7.500 € für die allgemeinen Unterrichtbeihilfen und minimal 2.500 € und maximal 5.000 € für eine zusätzliche Förderung von Härtefällen (vorrangig sozial benachteiligten Schüler/innen) verwendet. Die allgemeinen Unterrichtsbeihilfen werden nach grundsätzlicher Prüfung des Förderbedarfes durch den Verein per Gieskannenverfahren nach dem in der Anlage beschriebenen Verfahren gewährt und sind pauschal nachzuweisen. Die Bewilligungen der speziellen Unterrichtsbeihilfen (Härtefall) sind im Einzelfall zu bewilligen und auch konkret nachzuweisen. Die speziellen Unterrichtsbeihilfen sollten vorrangig sozialbenachteiligten Schüler/-innen gewährt werden. Die individuelle Höhe der Förderung ist so festzulegen, dass eine Finanzierung des Unterrichts durch die Familie gewährleistet ist.
(Vergabekriterien siehe Anhang)
 - Gewährung eines Zuschusses in Höhe von **3.000 € für 2016/ 5.000 € für 2018** für die Durchführung des Kammerorchesterfestivals zur Planungssicherheit (min. alle zwei Jahre).
 - Finanzierung der Personalkosten für die Geigenlehrerin mit 30 Wochenarbeitsstunden über den Stellenplan der Stadt bis maximal zum 31.12.2018 (kw-Vermerk). Die Verwaltung der Geigenschüler/innen erfolgt über die Geschäftsstelle der VHS. Träger des Angebotes ist die Stadt/VHS. Die Einnahmen aus dem Angebot werden von der Stadt vereinnahmt. Über die Weiterführung der Finanzierung ab frühestens 06/2018 ist ein gesonderter Beschluss erforderlich.

- Finanzierung der Personalkosten für eine Mitarbeiterin der Geschäftsstelle der „Musikschularbeit der Stadt Ahrensburg“ mit 10 Wochenarbeitsstunden über den Stellenplan der Stadt bis zum 30.11.2029 (kw-Vermerk) + Bereitstellung von Honorarmitteln für weitere 5 Wochenarbeitsstunden; Die Verwaltung erfolgt über die Geschäftsstelle der VHS. Über die Weiterführung der Finanzierung ab frühestens 02/2028 ist ein gesonderter Beschluss erforderlich.
- Werbung über die bestehenden Medien der VHS

7. Erweiterung und Änderung der Zusammenarbeit

Die Partner/innen sind offen für die Aufnahme weiterer gemeinnütziger und steuerbegünstigter Körperschaften.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Zustimmung aller Partner/-innen

8. Laufzeit und Kündigung

Die Fördervereinbarung wird zunächst für den Zeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2018 geschlossen.

Die Fördervereinbarung besteht jeweils für ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres ein/e Partner/-in schriftlich kündigt. Im gegenseitigen Einvernehmen kann die Fördervereinbarung unbeschadet der ausgesprochenen Kündigung durch schriftliche Erklärung fortgeführt werden.

Im gegenseitigen Einvernehmen aller Partner/-innen kann die Fördervereinbarung jederzeit durch schriftliche Erklärung aufgelöst werden.

Ort/ Datum

Ort/ Datum

Michael Sarach
Bürgermeister

Dr. Jens Voß
1. Vorsitzender

Corinna Schellen
2. Vorsitzende

Anhang:

1. Verfahren zur Raumplanung und –Vergabe sowie Gebührenregelung bei Konzerten gemäß der Satzung der Stadt Ahrensburg für die Benutzung städtischer Räume und Sportstätten durch Dritte (Benutzungs- und Gebührenordnung)

- Der Verein erstellt die jährliche Raumplanung für die genannte Nutzung u.a. für den Unterricht, die Proben und Konzerte zur Vergabe durch die Stadt im Benehmen (Anhörung) mit der Schule.
- Die VHS erstellt die Raumplanung für den städtischen Geigenunterricht zur Vergabe durch die Stadt im Benehmen (Anhörung) mit der Schule.
- Die Stadt vergibt die Räume gemäß o.g. Satzung in der jeweils gültigen Fassung im Benehmen (Anhörung) mit der Schule.
- Bei Konzerten und Veranstaltungen des Vereins, die ausschließlich pädagogischen Zwecken dienen, bei denen ein Eintritt von bis zu 5 € erhoben wird, ist keine Nutzungsgebühr fällig. (vergl. § 12.2 + 3. der Satzung der Stadt Ahrensburg für die Benutzung städtischer Räume und Sportstätten durch Dritte (Benutzungs- und Gebührenordnung) v. 27.03.2006). Die terminliche Vergabe erfolgt auf Antrag des Vereins durch die Stadt.
Die erzielten Eintrittsgelder sind für den eigenen Bedarf (z.B. Notenmaterial, Gastspielreisen) zu verwenden.
Konzerte und Veranstaltungen des Partners 1, auf die die genannten Bedingungen nicht zutreffen, sowie Gastkonzerte unterliegen der Gebührenpflicht gemäß oben genannter Satzung. Über eine Reduzierung bzw. Erlass entscheidet gemäß §12.1 der o.g. Satzung der Bürgermeister.

2. Kriterien Vergabe von Unterrichtsbeihilfen

Gewünschte Vergabekriterien des Vereins:

- Gefördert wird Unterricht für klassische Musikinstrumente
- Längerfristiges musikalisches Engagement ist nachzuweisen (klassisches Orchester)
- Beihilfeberechtigt sind Mitglieder eines Ahrensburger Schul- und Jugendorchesters, die entweder wohnhaft in Ahrensburg oder Mitglied im Verein sind unter 27 Jahren
- Eine „Doppelförderung“ (etwa für Schüler/-innen der städtischen Geigenlehrkraft) ist zu vermeiden; aber nicht ausgeschlossen (z.B. Geschwister und Härtefälle)
- Anteil für allgemeine Unterrichtbeihilfen minimal 50 % , aber max. 75 % des Budgets
- Berechnungsgrundlage: festzulegender maximaler Anteil (A) der individuellen Unterrichtskosten (K) + festzulegender Deckelbetrag (D) =individuelle Beihilfe $\frac{K \times A}{A + D}$
- Anteil der speziellen Unterrichtbeihilfen maximal 50 % des Budgets
Berechnungsgrundlage: mindestens das 1,5 fache der allgemeinen Unterrichtsbeihilfe. Übersteigt die Zahl der Anträge das Budget, entscheidet der Verein.